

H5 Studentisches Ehrenamt fördern

Gremium: RCDS LV Baden-Württemberg

Beschlussdatum: 26.04.2025

Antragstext

- 1 Die Gruppenvorsitzendenkonferenz möge beschließen:
- 2 Der Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) fordert:
- 3 1. Studentisches Ehrenamt soll verstärkt gefördert werden.
 - 4 2. Ein Ehrenamt, während des Studiums soll in die Gründe für die Förderung
5 über die Förderungshöchstdauer hinaus in §15 Abs. 3 BAföG aufgenommen
6 werden.
 - 7 3. Die Kultusministerkonferenz soll darauf hinwirken, dass studentische
8 Ehrenämter stärker bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt
9 werden. Einerseits sollen Ehrenämter grundsätzlich bei der Berechnung der
10 Prüfungsfristen als Freisemester berücksichtigungsfähig sein. Andererseits
11 soll dies in größerem Umfang als derzeit möglich sein, sodass nicht nur
12 abschließend aufgezählte Einzelehrenämter berücksichtigungsfähig sind.

Begründung

- 13 Begründung:
- 14 Unsere Gesellschaft lebt von ehrenamtlichem Engagement in Vereinen, besonders
15 aber auch bei der freiwilligen Feuerwehr und im Rettungsdienst.^[1] Während dem
16 Studium kann ein Ehrenamt sowohl für die späteren Jobchancen hilfreich sein als
17 auch einen Ausgleich zum Studienalltag schaffen und der Gesellschaft etwas
18 zurückgeben. Darüber hinaus kann sich "Freiwilligenarbeit positiv auf die
19 kognitive Funktion der Freiwilligen"^[2] auswirken.
- 20 Bei der Entscheidung, sich ehrenamtlich zu engagieren, sollten die finanziellen
21 Mittel einer Person keine Rolle spielen, insbesondere muss dies auch für
22 Studenten gelten. Besonders für Studenten aus einkommensschwachen Haushalten
23 fällt es daher schwer, sich für das ehrenamtliche Engagement und den damit
24 verbundenen Zeitaufwand zu entscheiden. Durch die Möglichkeit, die
25 Förderhöchstdauer des BAföG zu verlängern, wäre eine gewisse Sicherheit gegeben.
- 26 Zudem sollte auch das Einhalten der Regelstudienzeit nicht durch ehrenamtliches
27 Engagement, welches zum Teil zeitaufwändig sein kann, gefährdet werden.
- 28 Das Engagement in den gesetzlichen vorgesehenen Gremien der Hochschulen, sowie
29 in Gemeinderat, Bezirksbeirat und Ortschaftsrat wird beispielsweise im LHG
30 Baden-Württemberg berücksichtigt^[3], darüberhinausgehendes gesellschaftliches
31 Engagement findet jedoch keine Anwendung. Aufgrund der Relevanz des Ehrenamtes
32 sollte auch Engagement außerhalb gewählter Gremien berücksichtigt werden.
- 33 ^[1][https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-](https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/bedeutung-engagement/engagement-node.html)
34 [engagement/bedeutung-engagement/engagement-node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/bedeutung-engagement/engagement-node.html)

- 35 [\[2\]https://www.dovepress.com/does-voluntary-work-contribute-to-cognitive-](https://www.dovepress.com/does-voluntary-work-contribute-to-cognitive-performance--an-internatio-peer-reviewed-fulltext-article-JMDH)
36 [performance--an-internatio-peer-reviewed-fulltext-article-JMDH](https://www.dovepress.com/does-voluntary-work-contribute-to-cognitive-performance--an-internatio-peer-reviewed-fulltext-article-JMDH)
- 37 [\[3\]](#) § 32 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg